### Beschlussempfehlung

Ausschuss für Haushalt und Finanzen Hannover, den 07.12.2016

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Haushaltsgesetz 2017/2018 - HG 2017/2018 -) und Ergänzungsvorlage zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6060 neu

Berichterstatter: Abg. Dr. Stephan Siemer (CDU) (Es ist ein mündlicher und ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen und der in § 1 genannten Maßgabe anzunehmen.

Die Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu den Einzelplänen sind als Drucksache 17/7031 bis 17/7047 verteilt worden.

Markus Brinkmann Stellvertretender Vorsitzender

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

#### Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Haushaltsgesetz 2017/2018 - HG 2017/2018 -)

§ 1

<sup>1</sup>Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Gesamtplan - **Anlage 1** -) wird in Einnahme und Ausgabe festgestellt auf

- 30 235 601 000 Euro für das Haushaltsjahr 2017 und
- 2. **30 791 310 000 Euro** für das Haushaltsjahr 2018.

<sup>2</sup>Die Summe der im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr 2017 und das Haushaltsjahr 2018 hinaus Verpflichtungen zulasten des Landes einzugehen, wird festgestellt auf

- 1. **784 054 000 Euro** für das Haushaltsjahr 2017 und
- 2. 592 224 000 Euro für das Haushaltsjahr 2018.

§ 2

<sup>1</sup>Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange die Übersichten nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LHO nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium gebilligt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen kann das Finanzministerium zulassen.

§ 3

Das Finanzministerium ist ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite vom Kreditmarkt aufzunehmen

- 1. im Haushaltsjahr 2017 bis zur Höhe von 360 000 000 Euro und
- 2. im Haushaltsjahr 2018 bis zur Höhe von 0 Euro.

#### Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Haushaltsgesetz 2017/2018 - HG 2017/2018 -)

§ 1

### vorerst unverändert

mit der Maßgabe, dass die in § 1 und in der Anlage 1 zum Haushaltsgesetz 2017/2018 enthaltenen Zahlen unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Landtages zu den Einzelplänen vom Finanzministerium neu zu errechnen und bis zur Schlussabstimmung in den Gesetzestext einzufügen sind.

§ 2

unverändert

§ 3

- (1) Das Finanzministerium ist ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2017 \_\_\_\_\_ und 2018 zur Deckung von Ausgaben Kredite vom Kreditmarkt bis zur Höhe von 0 Euro aufzunehmen.
- (2) Das Finanzministerium ist ferner ermächtigt, Kredite vom Kreditmarkt in der Höhe aufzunehmen, in der im vorangegangenen Haushaltsjahr ausweislich der Haushaltsrechnung Tilgungen von Altschul-

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

den aus vorübergehend verfügbaren Mitteln vorfinanziert worden sind, soweit die Kreditaufnahme zur Ablösung der Vorfinanzierung noch erforderlich ist.

§ 4

unverändert

§ 4

- (1) Das Finanzministerium ist ermächtigt, Garantien und Bürgschaften zulasten des Landes bis zur Höhe von 2 032 000 000 Euro zu übernehmen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages erforderlich. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Bürgschaften und Garantien, die
- nach den Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinien des Landes Niedersachsen sowie den Grundsätzen bei der Übernahme von Bürgschaften für Schiffbaukredite,
- nach den Bürgschaftsrichtlinien des Landes Niedersachsen für den Wohnungsbau einschließlich des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und der Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen,
- zugunsten der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH für Finanzierungen innerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans und für Refinanzierungen,
- nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm),
- gegenüber der EU-Kommission im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit im Programm Interreg IV für Haushaltsjahre bis einschließlich 2018 bis zur Höhe von 19 594 000 Euro,
- gegenüber der EU-Kommission im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit im Programm Interreg V für Haushaltsjahre bis einschließlich 2023 bis zur Höhe von 46 816 000 Euro,
- als Rückbürgschaften und Rückgarantien gegenüber der Niedersächsischen Bürgschaftsbank GmbH, Hannover, gegen komplementäre Erklärungen des Bundes

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

übernommen werden.

- (3) Das Finanzministerium ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 ermächtigt, die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und die Vollziehung der entsprechenden Urkunden auf die mit den Förderprogrammen befassten Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu übertragen.
- (4) <sup>1</sup>Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur ist ermächtigt, zur Absicherung der Leihgaben, die den Museen und Bibliotheken des Landes sowie den Museen, Bibliotheken und Archiven der niedersächsischen Hochschulen überlassen werden und an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zu einer Höhe von insgesamt 540 000 000 Euro zu übernehmen. <sup>2</sup>In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. <sup>3</sup>Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

§ 5

Der nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO zu bestimmende Betrag wird auf 5 100 000 Euro festgesetzt.

§ 6

- (1) Die gesetzlichen Vorschriften über die Veranschlagung und Bewirtschaftung von Personalausgaben werden durch die nachstehenden Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Allgemeine Bestimmungen 2017 und 2018) **Anlage 2** ergänzt.
- (2) <sup>1</sup>In Kapiteln mit Personalkostenbudgetierung wird ein Beschäftigungsvolumen als Richtwert festgelegt. <sup>2</sup>Es wird gebildet durch Umrechnung der Zahl der jahresdurchschnittlich mit Bezügen Beschäftigten in Vollzeiteinheiten pro Jahr. <sup>3</sup>Das Finanzministerium ist ermächtigt, das Beschäftigungsvolumen infolge von über- oder außerplanmäßigen Erhöhungen des Personalkostenbudgets, Umsetzungen gemäß § 50 LHO, Vollzug von kw-Vermerken sowie zulässigen kapitelübergreifenden Verwendungen von Stellen zu verändern.
- (3) <sup>1</sup>Die zur Finanzierung des Beschäftigungsvolumens erforderlichen Mittel werden kapitelweise in einem Personalkostenbudget zusammengefasst. <sup>2</sup>Soweit Mittel im Personalkostenbudget zur Verfügung stehen, kann das Beschäftigungsvolumen überschritten werden,

§ 5

unverändert

§ 6

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

sofern unbeschadet des vorrangigen Personalabbaus durch die Verwaltungsmodernisierung sichergestellt ist, dass Ausgaben in Folgejahren nicht entstehen. <sup>3</sup>Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Personalkostenbudgets aufgrund von wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen, insbesondere bei Besoldungsund Tariferhöhungen, bis zur Höhe der in Kapitel 13 02 Titel 461 11 veranschlagten Mittel anzupassen; dies gilt auch für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.

- (4) <sup>1</sup>Überschreitungen des Personalkostenbudgets vermindern das Personalkostenbudget im Folgejahr sowie in entsprechendem Umfang das Beschäftigungsvolumen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn das Beschäftigungsvolumen eingehalten wurde. <sup>3</sup>Satz 1 gilt auch nicht für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.
- (5) <sup>1</sup>Die Absätze 2 bis 4 gelten ausschließlich für Kapitel mit Personalkostenbudgetierung. <sup>2</sup>Das Personalkostenbudget umfasst die Titel 422 01, 422 10, 422 11, 422 19, 428 01, 428 03, 428 05, 428 10, 428 11 und 428 27, soweit sie in den jeweiligen Kapiteln ausgebracht sind, sowie im Kapitel 03 14 den Titel 429 10. <sup>3</sup>Abweichend von § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a LHO bilden diese Titel innerhalb eines Kapitels sowie innerhalb der Kapitel 07 10 bis 07 18 einen eigenen Deckungskreis. <sup>4</sup>Sonstige Vorschriften über die Bewirtschaftung von Personalausgaben und Stellen bleiben unberührt.

§ 7

<sup>1</sup>Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Stellen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes abweichend von den Bedarfsnachweisen des Haushaltsjahres 2016 zu den für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst in Betracht kommenden Titeln genehmigt wurden, in den entsprechenden Bedarfsnachweisen darzustellen, soweit sie im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 noch nicht enthalten sind. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt

- für Änderungen in den Stellenplänen aufgrund der Nummern 1 und 3 der Allgemeinen Bestimmungen 2016,
- für die im Haushaltsjahr 2016 nach den Haushaltsvermerken zu den Stellenplänen der Kapitel 06 13 bis 06 19, 06 22, 06 23, 06 31, 06 32 und 06 34 bis 06 38 in Auswirkung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezem-

§ 7

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

ber 2015 (Nds. GVBl. S. 384), vorgenommenen Stellenumwandlungen.

8 8

- (1) <sup>1</sup>Werden Maßnahmen vom Land Niedersachsen und der Europäischen Union gemeinsam finanziert, bei denen nach dem Recht der Europäischen Union ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht, so kann das Finanzministerium Mehrausgaben ohne Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in Höhe von zweckgebundenen Mehreinnahmen über den im Haushaltsplan veranschlagten entsprechenden Landesanteil hinaus zulassen. <sup>2</sup>§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LHO ist nicht anzuwenden.
- (2) <sup>1</sup>Mehrausgaben bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" und "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur", durch welche die jeweils für die Gemeinschaftsaufgabe veranschlagten Landesmittel überschritten werden, dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums geleistet werden und müssen durch Einsparungen an anderer Stelle innerhalb des die jeweilige Gemeinschaftsaufgabe betreffenden Einzelplans 08, 09 oder 15 oder durch für diesen Zweck bereitgestellte Mittel öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gedeckt sein. <sup>2</sup>Stellt der Bund zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen bereit, so darf das zuständige Fachministerium mit Einwilligung des Finanzministeriums zusätzliche Verpflichtungen unter Berücksichtigung des Mitleistungsverhältnisses eingehen.
- (3) Das Finanzministerium ist ermächtigt, Mittel des Sondervermögens "Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen" in Anspruch zu nehmen, um Mehrausgaben zu decken, die erforderlich sind, um den Verkauf landeseigener Liegenschaften oder wirtschaftliche Unterbringungskonzepte, die zur finanziellen Entlastung des Landeshaushalts beitragen, zu verwirklichen.

§ 9

(1) Aufwandsentschädigungen betreffende Erläuterungen sind für die Bewirtschaftung verbindlich.

(2) Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 10

(1) Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind von der Ausgabe abzusetzen:

§ 9

unverändert

§ 10

unverändert

§ 8

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- Erstattungen von anderen als Landesbetrieben für die Mitbenutzung landeseigener oder vom Land angemieteter Einrichtungen, wenn die Erstattungsbeträge und die Gesamtkosten im selben Haushaltsjahr anfallen und auf der gleichen Berechnungsgrundlage beruhen;
- Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4), soweit es sich nicht um durchlaufende Mittel Dritter (beispielsweise Bundesmittel) handelt, sowie Zahlungen von Eingliederungszuschüssen durch die Bundesagentur für Arbeit;
- Erstattungen bei folgenden Titeln (einschließlich entsprechender Titel in Titelgruppen und in nach § 17 a LHO budgetierten Kapiteln):
  - a) Titel 511 01 und 518 02 aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte -,
  - b) Titel 511 01 aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen -,
  - c) Titel 514 01 aus der privaten Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen -,
  - d) Titel 517 01 aus Erstattungen Dritter -,
  - e) Titel 527 01, 527 02 und 525 01 aus Erstattungen des öffentlichen Bereichs sowie nach den Vorschriften über den öffentlichen Personenverkehr -;
- Erstattungen für die Mitnutzung von oder Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen;
- Schadenersatz Dritter im Rahmen der Durchführung im Einzelplan 20 oder im Kapitel 06 04 einzeln veranschlagter Hochbaumaßnahmen, solange die jeweilige Maßnahme im Haushaltsplan aufgeführt ist;
- Zahlungen des öffentlichen Bereichs sowie von öffentlichen Unternehmen in Zusammenhang mit der Durchführung von im Einzelplan 20 oder im Kapitel 06 04 einzeln veranschlagten Hochbaumaßnahmen;
- 7. Einnahmen aus Vereinbarungen nach § 34 b LHO;

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- 8. Zuschüsse des Integrationsamtes aus der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht (Kapitel 50 51).
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind von der Einnahme abzusetzen:
- an Behörden anderer Körperschaften im Rahmen einer Kostenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), abzuführende Gebührenanteile;
- 2. an Behörden gemäß § 13 NVwKostG weiterzuleitende Auslagenerstattungen der Kostenschuldner;
- 3. an Finanzämter abzuführende Umsatzsteuer;
- Rückzahlungen vereinnahmter Sicherheitsleistungen;
- 5. Rückzahlungen an die Europäische Union, den Bund oder andere Länder im Rahmen gemeinschaftlicher Finanzierungen, soweit diese noch im Jahr der Vereinnahmung zurückgezahlt werden. <sup>2</sup>Dies gilt auch für nur von der Europäischen Union oder dem Bund finanzierte Maßnahmen.
  - (3) Das Nähere bestimmt das Finanzministerium.

§ 11

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbe- und der Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten vom 2. Oktober 2008 (Nds. GVBI. S. 304), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2014 (Nds. GVBI. S. 503), wird der Hebesatz für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 auf 420 Prozent festgesetzt.

§ 12

Für die im Zusammenhang mit der Initiative Niedersachsen veranschlagten Haushaltsmittel wird bestimmt, dass abweichend von § 45 Abs. 2 LHO bei übertragbaren Ausgaben Ausgabereste gebildet werden können, die auch über das zweitnächste Haushaltsjahr verfügbar bleiben.

§ 11

unverändert

§ 12

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

§ 13

Abweichend von der Finanzierungsregelung des § 10 Abs. 4 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG) vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBI. S. 417), und ergänzend zu den Regelungen des § 11 NBodSchG können untere Bodenschutzbehörden zur Beschleunigung und Intensivierung der Aufgabenerledigung zu den Sachkosten für die Durchführung von Untersuchungsmaßnahmen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz Zuwendungen nach Maßgabe einer Förderrichtlinie zum Schutz von Gewässern gegen Gefahren durch Altlasten erhalten.

§ 14

§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBI. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBI. S. 491), ist für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zahl "50 000 000" durch die Zahl "29 000 000" ersetzt wird.

§ 13

unverändert

§ 14

unverändert

§ 14/1

<sup>1</sup>Abweichend von § 1 Abs. 2 des Niedersächsi-Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes schen (NGVFG) vom 27. März 2014 (Nds. GVBI. S. 79) kann ein Betrag von bis zu 12 350 700 Euro der dem Land nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBI. I S. 2098, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2016 (BGBI. I S. 2755), zustehenden Finanzmittel für ein zweijähriges Sonderprogramm für Radschnellwege verwendet werden. <sup>2</sup>Abweichend von § 6 NGVFG erfolgt die Finanzierung des Sonderprogramms für Radschnellwege aus den Mitteln für den Schienenverkehr und den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr.

§ 15

Die Vorschriften und Ermächtigungen der §§ 4, 6, 9, 10 und 12 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2019 weiter.

§ 15

unverändert

§ 16

§ 16

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6060 neu zugleich Empfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

						(	e s a m t
						A.	Haushalts
				Einnahmen			
		0	1	2	3		4
		Einnahmen aus	Verwaltungs-	Einnahmen aus	Einnahmen aus	Gesamt-	Personal-
Epl.	Bezeichnung	Steuern und	einnahmen,	Zuweisungen	Schuldenauf-	einnahmen	ausgaben
		steuerähnlichen	Einnahmen aus	und Zuschüssen	nahmen, aus		
		Abgaben sowie	Schuldendienst	mit Ausnahme	Zuweisungen		
		EU-Eigenmittel	und dergleichen	für Investitionen	und Zuschüssen für Investitionen.		
					besondere		
					Finanzierungs-		
					einnahmen		
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag		86			86	44 224
02	Staatskanzlei		621	967		1 588	31 115
03	Ministerium für Inneres		75 509	30 999	1 056	107 564	1 280 496
03	und Sport		75 509	30 999	1 030	107 304	1 200 490
04	Finanzministerium		73 346	189 033	8	262 387	665 374
05	Ministerium für Soziales,		19 993	1 453 973	132 007	1 605 973	113 633
	Gesundheit und Gleich-						
	stellung						
06	Ministerium für		42 386	219 811	164 663	426 860	67 522
	Wissenschaft und Kultur						
07	Kultusministerium		10 076	2 525	23 179	35 780	4 539 830
08	Ministerium für Wirtschaft,		13 207	104 898	19 237	137 342	210 449
00	Arbeit und Verkehr		13 207	104 030	19 237	137 342	210 443
	rubok and volkom						
09	Ministerium für Ernährung,	5 390	37 466	14 647	44 282	101 785	118 236
	Landwirtschaft und						
	Verbraucherschutz						
11	Justizministerium		449 707	2 920		452 627	757 081
- 11	Justizifilifiisteriurif		449 707	2 920		432 027	737 061
12	Staatsgerichtshof						153
	-						
13	Allgemeine	23 469 300	483 670	1 977 067	934 908	26 864 945	3 924 011
	Finanzverwaltung						
14	Landesrechnungshof		1			1	13 390
17	Landesreenindingshor					'	13 330
15	Ministerium für Umwelt,	86 500	48 657	8 825	84 367	228 349	74 310
	Energie und Klimaschutz						
17	Landesbeauftragte für den Datenschutz		66			66	2 976
	uen Datensonutz						
20	Hochbauten		200		10 048	10 248	
	neuer Ansatz 2017	23 561 190	1 254 991	4 005 665	1 413 755	30 235 601	11 842 800
	alter Ansatz 2017	23 441 190	1 254 991	3 921 776	1 413 755	30 031 712	11 842 582
	2017 mehr (+)/weniger (-)	+ 120 000		+ 83 889		+ 203 889	+ 218

(siehe dazu die Maßgabe zu § 1 des Haushaltsgesetzentwurfs)

							Anlage 1
							(zu § 1 Satz 1
olan							
übersicht						Hausl	haltsjahr 201
		Ausgaben					
5	6	7	8	9			
Sächliche	Ausgaben für	Bau-	Sonstige Ausga-	Besondere	Gesamt-	2017	Verpflichtungs
Verw altungs-	Zuw eisungen	maßnahmen	ben für Investi-	Finanzierungs-	ausgaben	Überschuss (+)	
ausgaben und	und Zuschüsse		tionen und	ausgaben		Zuschuss (-)	0 0
Ausgaben für	mit Ausnahme		Investitions-			(Sp. 7 - Sp. 14)	
den Schulden-	für Investitionen		förder-				
dienst			maßnahmen				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
9	10	11	12	13	14	15	16
6 080	9 214		2 557		62 075	- 61 989	28
9 804	5 268		3 800	3 218	53 205	- 51 617	2 65
500.047	000.050	000	00.070	54.500	0.004.400	0.500.050	40.55
580 917	622 053	380	96 076	54 500	2 634 422	- 2 526 858	12 55
206 405	2 152		6 709	28 495	909 135	- 646 748	
47 159	4 452 634		376 722	- 2 524	4 987 624	- 3 381 651	177 43
17 230	2 892 458		241 050	1 727	3 219 987	- 2 793 127	66 20
42 726	1 199 589		58 269	4 207	5 844 621	- 5 808 841	61 64
104 788	60 575	73 344	121 834	8 708	579 698	- 442 356	128 40
36 599	148 398	3 158	73 934	12 207	392 532	- 290 747	82 37
425 055	24 756	3 000	13 981	48 860	1 272 733	- 820 106	7 50
49					202	- 202	
1 598 866	4 248 897		40 453	- 131 641	9 680 586	+ 17 184 359	-
1 400	6			180	14 976	- 14 975	-
46 951	160 728	31 093	92 479	12 371	417 932	- 189 583	135 9
630			15	26	3 647	- 3 581	
				-			
58 940	78	103 208			162 226	- 151 978	109 0
3 183 599	13 826 806	214 183	1 127 879	40 334	30 235 601		784 0
3 183 582	13 653 152	214 183	1 127 879	10 334	30 031 712		724 20
+ 17	+ 173 654			+ 30 000	+ 203 889		+ 598

							Gesamt
							o e sa iii t
						A	. Haushalts
				Einnahmen			
		0	1	2	3		4
		Einnahmen aus	Verwaltungs-	Einnahmen aus	Einnahmen aus	Gesamt-	Personal-
Epl.	Bezeichnung	Steuern und	einnahmen,	Zuweisungen	Schuldenauf-	einnahmen	ausgaben
		steuerähnlichen Abgaben sowie	Einnahmen aus Schuldendienst	und Zuschüssen mit Ausnahme	nahmen, aus Zuweisungen		
		EU-Eigenmittel	und dergleichen	für Investitionen	und Zuschüssen		
					für Investitionen,		
					besondere Finanzierungs-		
					einnahmen		
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag		124			124	51 656
02	Staatskanzlei		620	967		1 587	31 716
03	Ministerium für Inneres		74 244	23 005	1 061	98 310	1 312 213
	und Sport						
04	Finanzministerium		73 425	184 805	8	258 238	678 428
05	Ministerium für Soziales,		19 741	1 433 589	142 199	1 595 529	114 789
	Gesundheit und Gleich- stellung						
	otolially						
06	Ministerium für		43 689	189 095	150 712	383 496	68 573
	Wissenschaft und Kultur						
07	Kultusministerium		10 076	2 525	9 272	21 873	4 606 111
80	Ministerium für Wirtschaft,		13 218	105 084	19 237	137 539	213 247
	Arbeit und Verkehr						
09	Ministerium für Ernährung,	5 390	37 466	15 895	43 039	101 790	120 028
	Landwirtschaft und						
	Verbraucherschutz						
11	Justizministerium		450 410	3 220		453 630	773 204
12	Staatsgerichtshof						153
13	Allgemeine	24 415 300	463 449	2 045 378	584 867	27 508 994	4 113 807
	Finanzverwaltung						
							40.050
14	Landesrechnungshof		1			1	13 659
15	Ministerium für Umwelt,	86 500	48 657	6 290	79 486	220 933	75 393
	Energie und Klimaschutz						
47	I and a base from the file		66			00	2.244
17	Landesbeauftragte für den Datenschutz		66			66	3 314
20	Hochbauten		200		9 000	9 200	
	alter Ansatz 2018	24 507 190	1 235 386	4 009 853	1 038 881	30 791 310	12 176 291
	neuer Ansatz 2018	24 387 190	1 235 386	3 888 680	1 038 881	30 550 137	12 176 022
	2018 mehr (+)/weniger (-)	+ 120 000		+ 121 173		+ 241 173	+ 269

plan							
übersicht						Haus	haltsjahr 2018
		A					
5	6	Ausgaben 7	8	9			
Sächliche	Ausgaben für	Bau-	Sonstige Ausga-	Besondere	Gesamt-	2018	Verpflichtungs
Verwaltungs-	Zuweisungen	maßnahmen	ben für Investi-	Finanzierungs-	ausgaben	Überschuss (+)	ermächtigunge
ausgaben und	und Zuschüsse mit Ausnahme		tionen und Investitions-	ausgaben		Zuschuss (-)	
Ausgaben für den Schulden-	für Investitionen		förder-			(Sp. 7 - Sp. 14)	
den Schulden- dienst	iur investitionen		maßnahmen				
ulerist			maisnannen				
T- 1 EUD	T- 1 FUD	T- 1 FUD	T- 1 FUD	T- 1 FUD	T- 1 EUD	T- 1 EUD	T- 1 EUD
Tsd. EUR 9	Tsd. EUR 10	Tsd. EUR 11	Tsd. EUR 12	Tsd. EUR 13	Tsd. EUR 14	Tsd. EUR 15	Tsd. EUR 16
6 222	11 738		543	13	70 159	- 70 035	10
0 222	11 / 38		543		70 159	- 70 035	<del></del>
9 666	5 269		4 320	3 218	54 189	- 52 602	2 60
585 268	608 177	200	93 144	54 369	2 653 371	- 2 555 061	12 55
205 292	2 155		6 707	28 494	921 076	- 662 838	
47 411	4 484 888		385 658	- 2 219	5 030 527	- 3 434 998	185 78
17 386	2 884 786		254 086	1 927	3 226 758	- 2 843 262	17 60
42 506	1 226 741		44 062	4 207	5 923 627	- 5 901 754	1 20
104 198	60 834	83 377	131 219	8 708	601 583	- 464 044	117 91
35 567	152 526	3 248	72 600	12 357	396 326	- 294 536	80 47
425 794	24 447	2 300	13 022	48 623	1 287 390	- 833 760	14 86
49					202	- 202	<u></u>
1 575 391	4 403 514		40 285	- 109 347	10 023 650	+ 17 485 344	
1 400	6			180	15 245	- 15 244	
45 402	160 157	32 995	79 963	14 336	408 246	- 187 313	85 23
628			15	26	3 983	- 3 917	
58 350	78	116 550			174 978	- 165 778	74 00
3 160 530		238 670		64 879	30 791 310		592 22
3 160 512		238 670	1 125 624	34 879	30 550 137		592 22
+ 18	+ 210 886			+ 30 000	+ 241 173		-

## B. Finanzierungsübersicht

<b>1</b> 12	-					<b>2017</b> in Mio. EUR		<b>2018</b> in Mio. EUR	
ļ.	Eri	nittlur	ng des	Finanzierungssaldos					
	1.	Aus	gab	e n					
	(ohne Schi		Ausgaben nach § 1 HG 2017/2018 ohne Schuldentilgung an den Kreditmarkt für Allgemeine De- ekungskredite)		30 235,6		30 791,3		
		davo	on ab:	Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite an den Kreditmarkt (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.2)	0,1		0,1		
				Zuführungen an Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.2)	7,4		6,8		
				Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (siehe Ab-	ž:	20 220 4	5	20.704.4	
	_			schnitt II Nr. 2.2)	7,5	30 228,1		30 784,4	
	2.		nahı		00.005.0		00.704.0		
				nach § 1 HG 2017/2018	30 235,6		30 791,3		
		davo	on ab:	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt					
				Allgemeine Deckungsmittel (siehe Abschnitt II Nr. 1.1.3)	360,0		-,-		
				b) andere (zweckgebundene) Kredite (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.1)			-,-		
				Entnahmen aus Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.1)	439,8		440,9		
				Einnahmen aus Überschüssen	7,7	29 435,8	-,-	30 350,4	
	3.F	ina	nzie	rungssaldo		-792,3		-434,0	
U.		Netto-Neuverschuldung 1.1 Allgemeine Decke		zung des Finanzierungssaldos /erschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt meine Deckungsmittel					
			1.1.1	(Kapitel 13 25 Titel 325 61)		8 083,6		7 453,1	
			1.1.2	. Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)		7 723,6		7 453,1	
			1.1.3	Saldo (Nettokreditermächtigung nach § 3 Abs. 1 HG 2017/2018)	3 <del></del>	-360,0	_	0,0	
		1.2	Ande	ere (zweckgebundene) Kredite					
			1.2.1	Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten der Obergruppe 32	-,-		-;-		
			1.2.2	Kredite am Kreditmarkt (Obergruppe 59 - einschließ-	2.5	520 . V	4 888	.9 %	
				lich Ausgleichsforderungen)	0,1	0,1	0,1	0,1	
		Sa	ıldo (N	etto-Neuverschuldung am Kreditmarkt)		-359,9		0,1	
	2.	Abw	icklung	der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren					
		2.1	Einna	ahmen aus Überschüssen	-,-		-,-		
		2.2	Ausg	aben zur Deckung von Fehlbeträgen	-,-	737	-,-	7,5	
	3.	Rücl	klagen	bewegung					
		3.1	0=0	ahmen aus Rücklagen	439,8		440,9		
		3.2	Zufül	nrungen an Rücklagen	7,4	-432,4	6,8	-434,1	
	4.	Fina	nzieru	ngssaldo (Summe Nummern 1 bis 3)		-792,3	12 <del></del>	-434,0	

## C. Kreditfinanzierungsplan

		<b>2017</b> in Mio. EUR	<b>2018</b> in Mio. EUR
l.	Einnahmen aus Krediten (brutto)		
	1. aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61 )	8 083,6	7 453,1
	2. aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32	0,0	0,0
	Summe I	8 083,6	7 453,1
11.	Tilgungsausgaben für Kredite		
	1. für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)	7 723,6	7 453,1
	2. für andere Kredite (Obergruppen 58 und 59)	0,1	0,1
	Summe II	7 723,7	7 453,2
III.	Einnahmen aus Krediten (netto)		
	1. aus Kreditmarktmitteln (Abschnitt I Nr. 1 ./. Abschnitt II Nr. 1)	360,0	0,0
	2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr. 2 ./. Abschnitt II Nr. 2)	-0,1	-0,1
	Summe III (Summe I ./. Summe II)	359,9	-0,1

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 2

(zu § 6 Abs. 1)

Anlage 2 (zu § 6 Abs. 1)

Allgemeine Bestimmungen zu den Personalausgaben für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Allgemeine Bestimmungen 2017/2018) Allgemeine Bestimmungen zu den Personalausgaben für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Allgemeine Bestimmungen 2017/2018)

- Stellenveranschlagungen sowie Bindung an Stellenpläne, Stellenübersichten und Bedarfsnachweise
- (1) <sup>1</sup>Das Finanzministerium ist ermächtigt, neue Stellen in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen für
- von ihren dienstlichen T\u00e4tigkeiten zu mindestens 50 Prozent freigestellte Vertrauensleute der Schwerbehinderten.
- Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBI. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBI. I S. 160), zugewiesen werden, sofern für das Land hierdurch keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen,
- Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr als nationale Sachverständige bei Einrichtungen der Europäischen Union eingesetzt und zu diesem Zweck zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden,
- 4. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union zu anderen Dienstherren oder öffentlichen Einrichtungen abgeordnet, zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden, sofern die Dienstbezüge in voller Höhe erstattet werden,
- 5. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die im Rahmen eines CARE-Verfahrens zur Vermeidung einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen auf einem anderen Dienstposten eingesetzt werden, wenn eine Beschäftigung im bisherigen Bereich aus in der Person liegenden Gründen nicht möglich ist, für eine angemessene weitere Verwendung sonst keine Planstelle zur Verfügung steht und die

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Wirtschaftlichkeit der Maßnahme im Einzelfall nachgewiesen ist.

<sup>2</sup>Die Stellen erhalten den Vermerk "künftig wegfallend nach Fortfall der Freistellungs-, Zuweisungs-, Abordnungs- bzw. Beurlaubungsvoraussetzungen". <sup>3</sup>Entfallen diese Voraussetzungen, so sind die Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter in eine freie oder die nächste frei werdende Stelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder ihrem Gericht einzuweisen. <sup>4</sup>Mit der Einweisung entfällt die als "künftig wegfallend" ausgebrachte Stelle. <sup>5</sup>Sofern durch die Ausbringung der Stellen die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöht werden, gelten die Stellen bei Eintritt der Voraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 als ausgebracht. <sup>6</sup>In Fällen nach Satz 1 Nr. 5 erhält der kw-Vermerk die Fassung "kw mit Ablauf des TT.MM.JJJJ".

(2) <sup>1</sup>Für von ihren dienstlichen Tätigkeiten nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBI. S. 2) freigestellte Personalratsmitglieder können Stellen durch Ausbringung von Haushaltsvermerken bereitgestellt werden. <sup>2</sup>Für zu mindestens 50 Prozent freizustellende Personalratsmitglieder gelten neue Stellen mit entsprechendem Haushaltsvermerk als ausgebracht, wenn sich dadurch die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöhen. <sup>3</sup>Die personalbewirtschaftenden Dienststellen sind ermächtigt, bei einem Wechsel der Person des freigestellten Personalratsmitglieds die ausgebrachte Stelle auch dann mit dem neu freigestellten Personalratsmitglied zu besetzen, wenn dieses einer anderen Besoldungsgruppe angehört; im nächsten Haushaltsplan ist die Stelle wieder in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen.

# 2. Ausnahmen zu den §§ 17 und 49 LHO sowie Nummer 1 dieser Bestimmungen

- (1) Nicht besetzt werden dürfen
- Stellen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 sowie der Besoldungsgruppen A 14 und höher mit Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und der Besoldungsgruppe A 13, die sich nicht im zweiten Einstiegsamt befinden, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte
  - die Bildungsvoraussetzungen für eine Einstellung im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllt,

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- b) sich in einer Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom 30. März 2009 (Nds. GVBI. S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2016 (Nds. GVBI. S. 177), oder einer entsprechenden laufbahnrechtlichen Bestimmung befindet oder diese erfolgreich abgeschlossen hat oder
- c) gemäß § 13 Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) vom 19. Mai 2010 (Nds. GVBI. S. 218) ein Amt ohne Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO erhalten kann, sowie
- Stellen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 sowie der Besoldungsgruppen A 7 und höher mit Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 und der Besoldungsgruppe A 6, die sich nicht im zweiten Einstiegsamt befinden, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte sich in einer Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 NLVO oder einer entsprechenden laufbahnrechtlichen Bestimmung befindet oder diese erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 und § 49 Abs. 3 LHO können Stellen, die in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gehoben werden oder worden sind, übergangsweise auch mit Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 besetzt werden, sofern diese den dazugehörigen Dienstposten schon vor der Stellenhebung innegehabt haben.
- (3) <sup>1</sup>Im Bedarfsfall dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel verwendet werden
- nicht besetzte Stellen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter vorübergehend für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst,
- Stellen, deren Inhaber Grundwehrdienst oder dem Grundwehrdienst gleichgestellten Dienst leisten und Bezüge aus dem Landeshaushalt nicht erhalten, für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst.

<sup>2</sup>Die Besetzung richtet sich nach § 49 Abs. 3 Satz 1 LHO.

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- (4) <sup>1</sup>Eine Kraft (Voll- oder Teilzeitkraft) darf anteilig auf mehreren Stellen geführt werden. <sup>2</sup>Jede Stelle darf mit einer beliebigen Anzahl von Teilzeitkräften sowie Besetzungsanteilen von Vollzeitkräften besetzt werden, soweit die sich aus den Besetzungsanteilen ergebende regelmäßige durchschnittliche Gesamtarbeitszeit die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft nicht übersteigt. <sup>3</sup>Sofern die Besetzung laufbahngruppenübergreifend erfolgt, darf sie nur in der niedrigsten Laufbahngruppe erfolgen, aus der ein Stellenanteil herangezogen wird.
- (5) <sup>1</sup>Begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter werden bei gemäß § 27 BeamtStG herabgesetzter Arbeitszeit nach dem Umfang der verbleibenden Arbeitszeit auf einer entsprechenden Planstelle geführt. <sup>2</sup>Von § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBI. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBI. I S. 1466), abweichende Besoldungszahlungen gemäß § 72 a Abs. 1 und 2 BBesG bleiben bei der Berechnung der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. <sup>3</sup>Nach den Sätzen 1 und 2 freie Planstellenanteile können anderweitig besetzt werden.
- (6) <sup>1</sup>Das Kultusministerium wird ermächtigt, die in den Bereichen des allgemeinbildenden und des berufsbildenden Schulwesens bei den Kapiteln 07 10 bis 07 20 veranschlagten Stellen für Lehrkräfte bei Bedarf abweichend von § 50 Abs. 2 LHO innerhalb dieser Kapitel umzusetzen. <sup>2</sup>Soweit es sich um nicht nur vorübergehende Stellenumsetzungen handelt, sind diese in den Stellenplänen des Haushaltsplans des nächsten Jahres darzustellen.
- (7) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesbediensteten, die während der Zeit der Mutterschutzfrist nicht beschäftigt werden dürfen, können entsprechende nichtbeamtete Ersatzkräfte eingestellt werden.

### 3. Ausbringung von Leerstellen und Stellen für ehemalige Abgeordnete, Gewährleistungsentscheidungen

(1) <sup>1</sup>Sind planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes länger als ein Jahr unter Wegfall der Bezüge beurlaubt und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, diese Planstelle neu zu besetzen, so kann die stellenbewirtschaftende Dienststelle für diese Bediensteten im Kapitel der jeweiligen Dienststelle eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes in die Landesregierung berufen werden,
- planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter zu Präsidentinnen und Präsidenten oder Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten von staatlichen Hochschulen ernannt werden.

<sup>3</sup>Bei Beurlaubungen nach § 62 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) vom 25. März 2009 (Nds. GVBI. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBI. S. 226), oder § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBI. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (Nds. GVBI. S. 38), sowie bei Elternzeit - im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen auch bei Beurlaubungen nach § 64 NBG - gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Leerstelle auch bei kürzerer Beurlaubungsdauer ausgebracht werden kann. <sup>4</sup>Im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen können die Leerstellen bei Beurlaubungen nach den §§ 62 und 64 NBG sowie bei Elternzeit ohne den Vermerk "künftig wegfallend" ausgebracht werden.

- (2) <sup>1</sup>Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter nach dem Ende der Beurlaubung wieder mit Dienstbezügen oder entsprechend den ihnen auf Dauer übertragenen Ämtern verwendet, so sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung - Richterinnen und Richter bei ihrem Gericht - einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. <sup>2</sup>Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle sind sie auf Leerstellen zu führen. <sup>3</sup>Solange sie auf der Leerstelle mangels freier Planstelle geführt werden müssen, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 LHO ohne besondere Einwilligung des Finanzministeriums überplanmäßig geleistet werden. <sup>4</sup>Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, nach Rückkehr der Leerstelleninhaberinnen oder Leerstelleninhaber die Bezüge vorübergehend aus der Leerstelle zu zahlen, sind die hierdurch entstehenden Mehrausgaben im Rahmen der Personalausgaben der Hauptgruppe 4 (außerhalb von Ansätzen in Titelgruppen) einzusparen. <sup>5</sup>Die Einsparauflage gilt nicht für Leerstellen, die im Haushaltsplan für die Durchführung gemeinsamer Berufungsverfahren der staatlichen Hochschulen ausgewiesen sind.
- (3) <sup>1</sup>Soweit für die Wiederverwendung von Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern des Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis aufgrund ihrer Wahl in die Volksvertretung eines Landes, in den Deutschen Bundestag oder in das Europäische Parlament nach § 69 Abs. 2 Satz 1 NBG oder

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

nach § 5 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBI. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2014 (BGBI. I S. 906), ruhen und die nach § 69 Abs. 2 Satz 1 NBG oder nach § 6 AbgG wieder in das Beamten- oder Richterverhältnis zu übernehmen sind, eine freie Planstelle ihrer früheren Besoldungsgruppe nicht zur Verfügung steht, kann das Finanzministerium im Kapitel der jeweiligen Dienstbehörde die hierfür erforderliche Stelle mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes. deren Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus dem Richterverhältnis auf Lebenszeit nach § 5 Abs. 4 NBG oder § 124 NBG ruhen, soweit ein solches Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis nach Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit oder auf Probe nach § 5 Abs. 1 bis 3 NBG oder § 124 NBG wieder auflebt. <sup>3</sup>Die in diesen Stellen wieder verwendeten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter sind in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder bei ihrem Gericht einzuweisen. <sup>4</sup>Mit der Einweisung fällt die als "künftig wegfallend" ausgebrachte Stelle weg. <sup>5</sup>Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (4) Die Ausbringung der Stellen ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst entsprechende Anwendung.
- (6) Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter unter Wegfall ihrer Bezüge zur Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Rechtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder einem privaten Arbeitgeber beurlaubt, so werden die obersten Dienstbehörden ermächtigt, für die Beurlaubungszeit einen förmlichen Gewährleistungsbescheid nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs in der Fassung vom 19. Februar 2002 (BGBI, I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500), zu erteilen. <sup>2</sup>Diese Ermächtigung umfasst auch allgemeine Gewährleistungsentscheidungen für bestimmte Fallgruppen und Gewährleistungsentscheidungen für eine Zweitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber.

### 4. Wiederbesetzung freier Stellen

Aus Gründen des § 21 BeamtStG freie oder frei werdende Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 und höher dürfen erst nach Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages wieder be-

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

setzt werden, soweit dieser nicht darauf verzichtet hat oder verzichtet.

### Umwandlung der Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter oder deren Vertreterinnen und Vertreter bei sinkenden Schülerzahlen

<sup>1</sup>Sind oder werden im Bereich des Einzelplans 07 Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter frei und ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler an dieser Schule so weit zurückgegangen, dass das der bisherigen Stelleninhaberin oder dem bisherigen Stelleninhaber übertragen gewesene Amt zu hoch eingestuft war, so sind sie in Stellen umzuwandeln, die dem Amt entsprechen, das den künftigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhabern nach den besoldungsrechtlich maßgebenden Schülerzahlen zu übertragen ist. <sup>2</sup>Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn begründete Aussicht besteht, dass die Schülerzahl an der Schule den Schwellenwert innerhalb von drei Jahren voraussichtlich wieder übersteigen wird. <sup>3</sup>In Fällen, in denen die Schülerzahl so weit gesunken ist, dass die Funktion der Stellvertreterin oder des Stellvertreters einer Schulleiterin oder eines Schulleiters besoldungsrechtlich kein herausgehobenes Amt mehr trägt, ist die frei werdende Stelle in eine dem Einstiegsamt, das gemäß § 5 NLVO-Bildung der Lehrbefähigung für das Lehramt der jeweiligen Schulform zugeordnet ist, entsprechende Stelle umzuwandeln; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

### 6. Umsetzung der Altersteilzeit

(1) <sup>1</sup>Für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die nach § 63 NBG oder § 4 f des Niedersächsischen Richtergesetzes in der bis 31. Januar 2010 geltenden Fassung Altersteilzeit in Anspruch nehmen, gilt Folgendes: <sup>2</sup>Für die gesamte Dauer der Altersteilzeit gelten die Planstelle und das Beschäftigungsvolumen mit einem Anteil von 50 Prozent als besetzt. <sup>3</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten ist der als besetzt geltende Anteil der Planstelle sowie des Beschäftigungsvolumens entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit zu verringern. <sup>4</sup>Der nach der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 38 des Gesetzes 5. Februar 2009 (BGBI. I S. 160), zu gewährende Altersteilzeitzuschlag ist aus Titel 422 19 zu zahlen. <sup>5</sup>Die Mehrausgaben nach Satz 4 sind durch personalwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. verzögerte Wiederbesetzungen/Beförderungen) oder Einsparungen, die sich aus einer Ersatzeinstellung (z. B. geringere Bezüge wegen jüngeren Lebensalters, unterwertige Beschäftigung) ergeben, auszugleichen. <sup>6</sup>Satz 5 gilt auch in Bereichen ohne Personalkostenbudgets; in diesen Fällen ist der

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Ausgleich gegenüber dem Finanzministerium nachzuweisen. <sup>7</sup>Wird die Altersteilzeit im Blockmodell gewährt (Aufteilung in eine Arbeits- und eine Freistellungsphase), so sind während der Arbeits- und der Freistellungsphase 50 Prozent der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens und ein entsprechender Anteil des Personalkostenbudgets gesperrt. <sup>8</sup>Die gesperrten Budgetanteile sind nach den vom Finanzministerium hierfür festgelegten Durchschnittssätzen zu berechnen. <sup>9</sup>Bei Teilzeitkräften ist der Prozentsatz entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit zu verringern. <sup>10</sup>Eine Wiederbesetzung während der Freistellungsphase ist zulässig, wenn zeitgleich eine entsprechende andere Stelle einschließlich Beschäftigungsvolumen und entsprechendem Budgetanteil eingespart wird. 11 Ab diesem Zeitpunkt ist die Sperre nach Satz 7 aufgehoben. <sup>12</sup>Als entsprechende andere Stelle gilt auch eine bis zu zwei Besoldungsgruppen niedrigere Planstelle oder vergleichbare Beschäftigungsmöglichkeit im Tarifbereich. 13Wird die Planstelle bis zur Beendigung der Altersteilzeit nicht wiederbesetzt, so ist sie zu diesem Zeitpunkt in Abgang zu stellen sowie das Beschäftigungsvolumen einschließlich des entsprechenden Budgetanteils zu mindern. 14Wird die Altersteilzeit als durchgehende Teilzeitbeschäftigung gewährt, so sind die frei werdenden Anteile der Planstelle sowie die entsprechenden Anteile am Beschäftigungsvolumen und dem Budget für die gesamte Dauer der Altersteilzeit gesperrt. 15Nach Beendigung der Altersteilzeit ist die Planstelle oder eine entsprechende andere Stelle (bei Teilzeitkräften der Stellenanteil) in Abgang zu stellen sowie das Beschäftigungsvolumen einschließlich des entsprechenden Budgetanteils zu mindern. <sup>16</sup>Satz 12 gilt entsprechend.

<sup>1</sup>Beschäftigungsvolumen und Budget von Beschäftigten im Tarifbereich, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit (TV-ATZ) vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 30. Juni 2000, auf die Hälfte ihrer bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert wird, gelten bei Vollbeschäftigten mit einem Anteil in Höhe von 70 Prozent als besetzt. <sup>2</sup>Der verbleibende Anteil von 30 Prozent steht für Ersatzeinstellungen zur Verfügung. <sup>3</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten verändern sich die vorgenannten Anteile entsprechend der Reduzierung der Arbeitszeit. <sup>4</sup>Sofern die Bundesagentur für Arbeit Leistungen nach § 4 Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710), gewährt, erhöht sich für diesen Zeitraum der besetzbare Anteil um 20 Prozent der Beschäftigungsmöglichkeit im Tarifbereich. <sup>5</sup>Wird die Altersteilzeit in eine Arbeits- und eine Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell), so ist der besetzbare Anteil von 30 Prozent während der Arbeitsphase gesperrt. <sup>6</sup>Dieser Anteil wird dem besetzbaren Anteil in

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

der Freizeitphase hinzugerechnet, sodass dann ein besetzbarer Anteil von insgesamt 60 Prozent für Ersatzeinstellungen zur Verfügung steht. <sup>7</sup>Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten insoweit als zugewiesen. <sup>8</sup>Für den Zeitraum der Gewährung von Leistungen nach § 4 Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes erhöht sich der besetzbare Anteil um 40 Prozent. <sup>9</sup>Bei Änderung des Erstattungsverfahrens der Bundesagentur für Arbeit ändert sich der Prozentsatz entsprechend. <sup>10</sup>Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Tarifbeschäftigte, die nicht in Bereichen mit Personalkostenbudgetierung beschäftigt sind, mit der Maßgabe, dass die hierdurch nicht in Anspruch genommenen Mittel gesperrt sind. <sup>11</sup>Diese Mittel sind übertragbar. <sup>12</sup>Das Nähere bestimmt das Finanzministerium.

### 7. Wegfall- und Umwandlungsvermerke

Ausnahmen von § 47 LHO bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.